

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

**Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences**

Bibliothek

Benutzungs- und Gebührenordnung

vom 2. Juli 2003 in der Fassung vom 9.11.2017

Präambel

Der Senat der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen Ludwigsburg hat am 2. Juli 2003 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen. Nach Erörterung von Änderungen der Ordnung im Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 23.07.2012 und am 08.11.2017 gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5 der Verfassung hat das Rektorat die geänderte Ordnung gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 6 erlassen.

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (EH) dient der Lehre, dem Studium, der Forschung, der Fort- und Weiterbildung an der EH und steht darüber hinaus als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek weiteren Nutzerinnen und Nutzern offen.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Die genannten Nutzerinnen und Nutzer können im Rahmen dieser Benutzungsordnung Medien entleihen.
2. Der Studierendenausweis berechtigt zur Benutzung der Bibliothek. Mit der Ausgabe des Studierendenausweises an die Studierenden erkennen diese die Benutzungsordnung der Bibliothek an.
3. Andere Benutzergruppen erhalten direkt in der Bibliothek einen Benutzerausweis bei Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich, so ist zusätzlich eine Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen. Fremdbenutzende haben dabei eine Gebühr von € 8,00 zu entrichten.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Hochschule folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift(en), fachhochschulinterne Postfachnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse(n). Änderungen des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Die zugelassenen Benutzenden haften der Bibliothek für Schäden, die ihr durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden

1. Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
2. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sowie die Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
3. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek unverzüglich zu melden.
4. Für Verlust oder nicht reparable Beschädigungen entliehener Medien haben die Benutzenden die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Über den Zustand des Bibliotheksgutes entscheidet die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzbeschaffung des Mediums erfolgt durch die Bibliothek. Falls eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, setzt das Personal der Bibliothek eine Ersatzsumme in Höhe von €25,00 zur Wiederbeschaffung fest, mindestens jedoch in Höhe des Neuwertes des Mediums.
5. In den Benutzungsräumen der Bibliothek haben sich die Benutzenden so zu verhalten, dass die anderen Benutzenden nicht gestört werden. Die mit Geräuschen verbundene Benutzung von Mobiltelefonen sowie Rauchen sind nicht gestattet. Erlaubt ist die Mitnahme von Wasser in transparenten, fest verschließbaren Flaschen; die Mitnahme jeglicher anderer Getränke oder Flüssigkeitsbehältnisse sowie die Mitnahme von Speisen sind untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenführhunde.

§ 5 Haftung der Bibliothek

1. Der Träger der Bibliothek, die EH, haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Der Träger der Bibliothek, die EH, haftet nicht für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige Gegenstände, die von Benutzenden in die Bibliothek mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung von Schließfächern.
3. Der Träger der Bibliothek, die EH, haftet nicht für Schäden, die bei Nutzung ausgeliehener Non-Print-Medien auf Geräten der Benutzenden entstehen.

§ 6 Rechte der Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt,

1. von Benutzenden zu verlangen, sich auszuweisen
2. sich den Inhalt von Mappen, Taschen u.ä. vorzeigen zu lassen
3. Benutzende, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößen, von der Benutzung auszuschließen.

§ 7 Ausleihbestimmungen

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien entliehen werden. Ein Entleihen ohne Benutzerausweis ist nicht möglich.
2. Grundsätzlich können alle in der Bibliothek vorhandenen Werke ausgeliehen werden. Ausgenommen von der Ausleihe sind die jeweils neuesten Hefte des Zeitschriftenbestandes, der Präsenzbestand der Bibliothek, sowie die Semesterbücher. Im Einzelfall sind Ausleihen über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, möglich.
3. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher mit weißem Signaturschild und 2 Wochen für Lehrbücher, Zeitschriftenhefte und Non-Print-Medien. Die Leihfrist für Medien der Kurzausleihe (Medien mit grünem Signaturschild) beträgt eine Woche.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Wenn keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist der Medien bis zu zweimal verlängert werden. Eine Verlängerung der Medien der Kurzausleihe (Medien mit grünem Signaturschild) ist nicht möglich.
6. Entliehene Bücher sind spätestens zum Ablauf der Ausleihfrist an der Ausleihe der Bibliothek während der Öffnungszeiten abzugeben.
7. Für den auswärtigen Leihverkehr gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der entliehenden Bibliothek; diese sind auch für die Benutzenden maßgebend.

§ 8 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei mit folgenden Ausnahmen:

1. Leihfrist und Versäumnisgebühren:
Drei Öffnungstage vor Fälligkeit des Mediums erfolgt eine gebührenfreie Erinnerung an den Entleiher / die Entleiherin.

Fünf Öffnungstage nach Fälligkeit des Mediums erfolgt eine 1. Mahnung, bei der eine Gebühr von € 1,00 pro ausgeliehenem Medium erhoben wird.

Fünf Öffnungstage nach der 1. Mahnung erfolgt eine 2. Mahnung, bei der eine Gebühr von € 2,00 pro ausgeliehenem Medium erhoben wird.

Fünf Öffnungstage nach der 2. Mahnung erfolgt eine kostenlose 3. Mahnung.

Diese Versäumnisgebühr entsteht nach Ablauf der oben genannten Zeiträume und ist zur Zahlung fällig, ohne dass es einer besonderen Erinnerung bedarf.

Wird ein Medium nach Ablauf von 28 Kalendertagen vom Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zurückgegeben, wird zusätzlich der Beschaffungswert in Rechnung gestellt.

Oben genannte Versäumnisgebühren gelten auch für Medien, die über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
2. Nicht ausleihbarer Bestand:
Werden kurzfristig entliehene Medien des nicht ausleihbaren Bestandes nicht fristgerecht zurückgebracht, wird eine Gebühr von € 2,00 pro Medium für jeden angefangenen Öffnungstag der Bibliothek erhoben.
3. Kurzausleihe:
Werden Medien der Kurzausleihe (Medien mit grünem Signaturschild) nicht fristgerecht zurückgebracht, wird eine Gebühr von € 2,00 für jeden angefangenen Öffnungstag der Bibliothek erhoben.

4. Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr:
Die von entleihenden Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten sind von den Benutzenden in voller Höhe zu übernehmen.
5. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird eine Gebühr von € 8,00 erhoben.
6. Sperrung von Benutzenden:
Alle oben aufgeführten Gebühren bleiben bis zur Begleichung gespeichert. Übersteigen offene Gebühren die Höhe von € 10,00 sind Ausleihungen vor Begleichen des Betrages nicht möglich.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Verstoßen Benutzende schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so können diese Benutzende vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen der Benutzenden bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Gegen Entscheidungen der Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ist Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Hochschulleitung zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungen zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.10.2003 treten am 15.12.2017 in Kraft.

Ludwigsburg, den 09.11.2017



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor